

gütung ist für die Mithwaltung der Patrimonialgerichte, läßt sich nicht verkennen. Aber ich glaube, es ist Etwas, was der Staat nicht bezahlen kann.

**D. Großmann:** Der Herr Staatsminister vermißt einen rationellen Grund, warum die Staatscasse die Entschädigung übernehmen soll. Ich finde diesen Grund einmal in dem vermehrten Realcredit des ganzen Landes und in den Fortschritten der Ordnung in der Verwaltung überhaupt, der durch die Hypothekenbücher gefördert wird. Dann im Gange der bisherigen Gesetzgebung. Man hat die Unvollkommenheit der bisherigen Einrichtung seit Jahrhunderten getragen und seit einigen Jahrzehnten gefühlt. Es ist also nur ein unglücklicher Zufall, daß die gegenwärtigen Beamten übertragen müssen, was frühere Geschlechter schon längst hätten leisten sollen. Sie müssen es als vis major betrachten, welche ihnen eine Calamität zuführt. Entschädigung kann es nicht sein; aber eine Ermunterung, diese Geschäfte mit aller Treue zu vollziehen, scheint unerläßlich zu sein.

**Prinz Johann:** Ich müßte mich doch noch einmal für das Deputationsgutachten, bis auf meinen Antrag, erklären. Es scheint mir ganz richtig, was der Herr Staatsminister gesagt hat, daß an sich genommen Vieles dafür sprechen könnte, daß die Gerichtsbehörden diesen Aufwand unentgeltlich übernehmen müßten; denn wenn frühere Jahrhunderte dieses verschuldet haben, so hätten die frühern Gerichtsbehörden auch diese übertragen müssen. Wollte man es auf die juristische Goldwaage legen, so müßten sie auch diese übertragen. Indessen konnte die Deputation die Billigkeit nicht verkennen, daß Etwas geschehen müsse, indem der Aufwand vermehrt worden sei, namentlich dadurch, daß die Begründung der Steuercataster nicht Hand in Hand gegangen ist mit den Grund- und Hypothekenbüchern. Aus diesem Grunde geschah der Deputationsantrag; er sollte ihnen nicht eine Entschädigung gewähren, sondern nur eine Erleichterung. Es schien das um so billiger, da außer den baaren Verlägen, welche von der Staatscasse gewährt werden, doch noch ein vielleicht nicht unbedeutender baarer Aufwand entstehen werde durch die Nothwendigkeit, einen eigenen Expedienten und Copisten für diese Sache anzustellen. Was den Satz von 5 Mgr. betrifft, so wird das ungefähr 20 bis 22,000 Thaler betragen, oder ich will annehmen 25,000 Thaler. Wenn ich von 200,000 Grundstücken  $\frac{1}{3}$  annehme, dann würde es 22,000 Thaler betragen; aber nach dem Antrage vom Bürgermeister Wehner würden 50,000 Thaler herauskommen. Dagegen würde unsere Finanzdeputation die größten Bedenken haben. Ich muß mich also für den Antrag der Deputation verwenden und bemerke in Bezug auf meinen Antrag, daß dieser Umstand von geringer Bedeutung ist, da die walzenden Grundstücke sich nur auf einen kleinen Landestheil beziehen, namentlich auf die pegauer Gegend. Es würde diesen eine unverhältnißmäßige Entschädigung zufließen in Beziehung auf das übrige Land.

**Bürgermeister Wehner:** Zur Unterstützung meines Antrags nur noch Etwas. Anerkannt scheint zu sein, daß der Beitrag wirklich ein kleiner ist, und ich glaube, man thut nicht zu viel, wenn man dieses Klein groß schreibt, denn es ist sehr

klein, und es scheint kein Grund zu sein, weshalb man nicht die Billigkeit sollte vorwalten lassen, denn mit 5 Mgr. läßt sich nicht viel ausführen. Dagegen sollte ich meinen, daß die Patrimonialgerichtsherrschaften den Aemtern gegenüber Berücksichtigung verdienen, weil die königlichen Beamten salarirt sind, und insofern bei der Justiz Revenuen nicht ausreichen, müssen die Staatsbürger das auf andere Weise übertragen. Dann habe ich hauptsächlich etwas Anderes im Auge gehabt, was noch Niemandem so beigegeben zu sein scheint. Wir haben nämlich Patrimonialgerichte, die sehr bedeutend sind als Gerichte, aber sehr klein als Rittergüter. Ich selbst bin Gerichtsverwalter gewesen bei einem Rittergute von ungefähr 150 Thalern Revenuen, hingegen mit 1500 Thalern Consumtion. Nun frage ich, wenn eine solche Ausgabe kommt, ist der Besitzer im Stande, von den Revenuen solche Cataster aufzuführen? Wir haben bei Zwickau einen Ort, der hat, soviel ich weiß, 2 Dörfer, und die jährlichen Revenuen betragen 60 Thaler, und so haben wir in unserm Vaterlande Güter, die wenig Revenuen, aber Gericht haben, und ich weiß in der That nicht, wie, wenn die Verläge nicht gewährt werden, diese die Kosten aufzubringen im Stande sein werden.

**Staatsminister v. Könnert:** Gegen die Berechnung von Sr. Königl. Hoheit muß ich erwähnen, daß ich 300,000 Grundstücke angegeben habe, und davon  $\frac{2}{3}$ , welche unter Patrimonialgerichte fallen, dann beträgt dies gegen 33,000 Thaler.

**Prinz Johann:** Da muß ich um Vergebung bitten, ich habe nur 200,000 verstanden.

**Staatsminister v. Könnert:** Wie schon erwähnt, die Regierung hat eine gewisse Billigkeit nicht verkannt, und insofern von Billigkeitsrückichten die Rede ist, ist der Maßstab nicht zu groß. Nur gegen die zu weite Ausdehnung möchte ich mich erklären und namentlich gegen die Annahme des Grundsatzes, daß, weil der Staat und die Gesetzgebung eine solche Einrichtung verlangt, die Patrimonialgerichte ein Recht auf Entschädigung hätten. Dies würde jedenfalls zu weit gehen. Der Staat hat viel zu fordern von den Behörden, und wo die Kosten nicht von Interessenten getragen werden können, hat die Behörde, welche die Staatsgewalt mit ausübt, ihre Verpflichtung auch unentgeltlich zu erfüllen. Es ist den Patrimonialgerichten, wie nicht zu verkennen, in den letzten zwölf Jahren gar Manches aufgebürdet worden, was sie ex officio haben arbeiten müssen: die Einführung des Schulgesetzes, des Heimathgesetzes, der Landgemeindeordnung, und bei keinem Gesetz hat man eine Entschädigung gegeben. Ein Mehres wird hier eigentlich auch nicht verlangt, als daß sie die Ordnung treffe, die das Gesetz erheischt, und sprechen nicht Gründe dagegen, den Grundstücksbesitzern und den Hypothekarien Kosten anzufinnen, so werden sie umsonst zu expediren haben. Ein rechtlicher Grund, warum sie der Staat entschädigen soll, liegt nicht vor. (Der Minister theilt hier die Grundsätze anderer Staaten mit, wonach nur hier und da den Grundbesitzern eine kleine Entschädigung für Verläge angeordnet worden ist, der Staat aber den Aufwand nicht getragen hat.) In Württemberg ist das Hypothekenwesen ganz den Gemeinden